

Beitragsordnung des Burgstädter Turn- und Sportverein 1878 e.V.

Fassung vom 01.01.2026

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren. Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden

§2 Beschlüsse

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags.
2. Der Jahresbeitrag soll als Barzahlung innerhalb der Sportgruppen eingesammelt werden. Überweisungen sind aus Kostengründen nur nach Absprache mit dem Vorstand auf das Konto des Vereins möglich.
3. Beiträge sind prinzipiell nicht rückerstattungsfähig. Dies gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zu begleichen. Davon werden Beiträge für Landes- und Kreissportbund, sächs. Turnverband, sowie Sportversicherung und Gema im zweiten Jahresquartal beglichen.
5. Dem Vorstand obliegt es, Mitglieder, die wiederholt ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder durch vereinsschädigen Verhalten hervortreten, vom Sportangebot oder aus dem Verein auszuschließen.

§3 Aktive Mithilfe

1. Das Vereinsleben des Burgstädter TSV 1878 e.V. ist geprägt von ehrenamtlicher Arbeit, Zusammenhalt und Geselligkeit, um den Sportbetrieb zu organisieren und aufrecht zu erhalten.
2. Der Verein strebt kein Dienstleisterdasein an.
3. Mithilfe ist dankend erwünscht und im Kleinsten auch Pflicht, in dem Sinne seine Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Für engagierte Helferinnen und Helfer, sowie Übungsleitern übernimmt der Verein als Unterstützung und Anerkennung der Tätigkeit im Verein nach Absprache die Kosten für notwendige Qualifikationen.
5. Mitglieder, deren Qualifikationsmaßnahmen, wie Übungsleiterausbildung oder ähnliches durch den Verein finanziert werden, sollen nach Abschluss ihrer Ausbildung weitere vier Jahre für den Verein tätig bleiben. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein sind die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen:

Rückzahlung bei Austritt:

- innerhalb des ersten Jahres 90%
- innerhalb des zweiten Jahres 80%
- innerhalb des dritten Jahres 60%
- innerhalb des vierten Jahres 30% der Ausbildungskosten

6. Art und Umfang der Mithilfe im Verein sollen den Lebensumständen des Helfenden gerecht werden. Wenn sich Lebensumstände des Helfenden ändern, ist es unter Umständen nötig zeitweise sein Engagement zu reduzieren, zu pausieren oder auf ein anderes Tätigkeitsfeld zu verlagern. Für solche Fälle ist die Absprache innerhalb der Abteilungen und mit dem Vorstand gewünscht, um sich gegenseitig zu helfen und Lösungen zu finden.

§ 4 Beiträge

- | | |
|---------------------------|---------|
| - Erwachsene ab 18 Jahren | 75 Euro |
| - Kinder und Jugendliche | 50 Euro |

§ 5 Datenschutz

Der Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich jederzeit möglich.

Vorstandsbeschluss vom 7. November 2025

Einstimmig wurde bei der Vorstandsitzung die Neufassung der Beitragsordnung zum 1. Januar 2026 beschlossen.

Vorsitzende	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
-------------	-------------------	-------------------